

Allgemeine Lieferbedingungen

Fassung: 01.01.2011

1. Angebote, Vertragsschluss:

Alle Angebote, Abschlüsse und Zusatzvereinbarungen unterliegen ausschließlich den nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen der PPM Pure Metals GmbH und werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung für uns verbindlich. Mit der Entgegennahme unserer Verkaufsbestätigungen gelten unsere Bedingungen als vereinbart, auch wenn wir uns bei künftigen Abschlüssen nicht ausdrücklich darauf berufen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Auch wenn abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers in einem Bestätigungsschreiben des Käufers enthalten sind und wir diesem nicht widersprechen, werden sie nicht Vertragsbestandteil; auch unser Schweigen gilt in diesem Fall als Ablehnung. Sonstige Vereinbarungen, die von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichen, müssen schriftlich festgelegt werden. Sie entfallen nur dann Geltung, wenn ihr Zugang durch uns bestätigt wurde und wir solchen abweichenden Vereinbarungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Der Käufer ist darüber unterrichtet, dass im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten in Dateien gespeichert werden.

2. Preise, Zahlungsbedingungen:

a) Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, verstehen sich die Preise ab Lieferwerk bzw. Lager, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie sind ohne jeden Abzug zu zahlen und schließen Verpackungs- und Transportkosten sowie die Kosten einer Transportversicherung nicht ein. Maßgebend für die Berechnung der verkauften Ware ist das bei der Verladung von uns oder von unseren Beauftragten festgestellte Gewicht.

b) Der Käufer ist nicht berechtigt, gegenüber unseren fälligen Zahlungsansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder aufzurechnen, es sei denn, solche Gegenansprüche seien von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

c) Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Käufer verpflichtet, die Ware spätestens zehn Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Zahlung ist fällig netto Kasse. Nach Ablauf von zehn Tagen kommt der Käufer ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der Käufer hat während des Verzugs die fällige Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen können wir alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungstermine fällig stellen. Entstehen nach Annahme der Bestellung begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder Barzahlung oder Sicherheitsleistung vor Lieferung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Diese Berechtigung tritt insbesondere dann ein, wenn über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wenn der Käufer einen außergerichtlichen Vergleich anstrebt, wenn er seine Zahlungen einstellt oder wenn sich herausstellt, dass die über ihn vorliegenden Auskünfte eine Gefährdung seiner geschäftlichen Lage erweisen.

3. Lieferung und Verzug:

a) Höhere Gewalt, Eingriffe von behördlicher Hand, Streik, Aussperrung, sonstige Betriebsstörungen jeder Art, nachträglich auftretende Schwierigkeiten in der Vor- und Betriebsstoffbeschaffung, beim Versand oder Transport der Ware sowie das Ausbleiben ordnungsgemäßer oder rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Vorlieferanten sowie nicht rechtzeitige Vorlage von uns verlangter Unterlagen durch den Käufer berechtigen uns zur Aufschiebung und/oder Aufhebung unserer jeweils betroffenen Lieferverpflichtung.

b) Wenn wir aus von uns zu vertretenden Gründen in Verzug geraten, muss uns eine angemessene Nachricht gesetzt werden. Nach deren fruchtlosem Ablauf kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jeglicher Art, auch auf Ersatz mittelbaren Schadens, kann der Käufer aus Verzug nicht geltend machen, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vor. In jedem Falle werden Schadenersatzansprüche auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Schäden, die das Zweifache des Bestellwertes der nicht oder verspätet gelieferten Ware überschreiten, werden nicht ersetzt. Hält der Besteller den Eintritt eines höheren Schadens für möglich, so muss der Ersatz des weitergehenden Schadens besonders vereinbart werden.

4. Gefahrübergang:

Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in allen Fällen, also auch dann, wenn wir frachtfrei verkauft haben, mit der Absendung der Ware auf den Käufer über. Das gleiche gilt, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

5. Eigentumsvorbehalt:

a) Die Ware bleibt bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch künftig entstehender Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit dem Käufer unser Eigentum. Der Käufer ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der uns gehörenden Ware (Vorbehaltware) verpflichtet.

b) Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltware im Falle der Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung der Vorbehaltware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für uns. Der Käufer verwahrt unentgeltlich für uns die aus der Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung entstandene Sache. Bei Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu den anderen Waren. Die neue Sache gilt als Vorbehaltware im Sinne dieser Bedingungen.

c) Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltware sind nicht gestattet.

d) Der Käufer ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltware nur mit der Maßgabe ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gem. Ziff. 5 c) auf uns übergeht. Der Käufer ist zum Einzug, der an uns abgetretenen Forderung berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Die Ermächtigung des Käufers zur Verfügung über die Vorbehaltware sowie zur Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung und Vermengung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen, erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen, bei Wechsel und Scheckprotesten sowie auch dann, wenn gegen den Besteller ein Insolvenzverfahren beantragt ist oder uns eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage bekannt wird. In diesen Fällen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltware sofort in Besitz zu nehmen. Zu diesem Zweck sind wir berechtigt, den Betrieb des Käufers zu betreten, zweckdienliche Auskünfte über die Vorbehaltware und evtl. Forderungen aus ihrer Weiterveräußerung zu verlangen sowie Einsicht in die Bücher des Käufers zu nehmen, soweit dies zur Sicherung unserer Rechte dient.

e) Im Falle eines Zahlungsverzuges des Käufers im Sinne dieser Bedingungen sind wir berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Käufer zustehen, gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem Käufer zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlungen in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit der aufrechenbaren Gegenforderungen des Käufers fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

f) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir verpflichtet, die überschüssigen Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

6. Haftung für Mängel der Lieferung:

a) Der Käufer hat etwaige Sachmängel spätestens 14 Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Versteckte Sachmängel sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich zu rügen. Die Rügepflicht obliegt dem Käufer auch bei Falschlieferrung. Kommt der Käufer seiner oder beschriebenen Rügepflicht nicht rechtzeitig nach, so verliert er sämtliche Gewährleistungsansprüche.

b) Erhalten wir keine Gelegenheit, den gerügten Sachmangel zu überprüfen, oder nimmt der Käufer ohne unsere Zustimmung Änderungen an der beanstandeten Ware vor, so verliert er seine Gewährleistungsansprüche.

c) Bei nachgewiesenen Mängeln beseitigen wir nach unserer Wahl die Mängel kostenlos oder liefern gegen Rückgabe der beanstandeten Ware kostenfrei Ersatz. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, die Beseitigung der Mängel würde fehlschlagen, oder wir würden die Beseitigung bzw. Ersatzlieferung unberechtigt verweigern oder damit in Verzug geraten. In diesen Fällen kann uns der Käufer eine angemessene Frist setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

d) Bei Sachmängeln können wir durch kostenlose Beseitigung des Fehlers oder kostenfreie Ersatzlieferung jegliche weiteren Gewährleistungsansprüche abwehren. Sollte diese Möglichkeit nicht mehr bestehen, so hat der Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, wobei sich ein etwaiger Schadenersatzanspruch in jedem Fall auf den bei der Lieferung vorhersehbaren Schaden beschränkt. Ersatz des mittelbaren Schadens kann nicht geltend gemacht werden. Schäden, die das Dreifache des Bestellwertes übersteigen, werden nicht ersetzt. Hält der Besteller den Eintritt eines höheren Schadens für möglich, so muss der Ersatz des weitergehenden Schadens ausdrücklich vereinbart werden.

e) Ein Jahr nach Lieferung bzw. Abnahme ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

7. Allgemeine Haftungsbeschränkungen:

a) Abgesehen von den Regelungen unter Ziff. 3. und 6. haften wir in allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadenersatz verpflichtet sind, nur, soweit uns oder unseren leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden.

b) Schadenersatzansprüche werden in jedem Fall auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Ersatz des mittelbaren Schadens kann nicht geltend gemacht werden. Schäden, die das Dreifache der von der Pflichtverletzung betroffenen Menge übersteigen, werden nicht ersetzt. Hält der Besteller den Eintritt eines höheren Schadens für möglich, so muss der Ersatz des weitergehenden Schadens ausdrücklich vereinbart werden.

c) Diese Regelung gilt auch zugunsten unserer Mitarbeiter.

d) Schadenersatzansprüche des Käufers verjähren grundsätzlich ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nur dann nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht:

Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen des Käufers, ist der von uns gewählte Leistungsort. Erfüllungsort für unsere Verpflichtungen ist die vom Käufer angegebene Lieferadresse. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist nach unserer Wahl Goslar, der Sitz des Verkäufers oder der Ort der Bestellaufgabe. Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (Convention on the International Sale of Goods) werden ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Datenschutz

Der Käufer willigt ein, dass Daten über die Aufnahme, Entwicklung und evtl. Beendigung der Geschäftsverbindung erhoben und diese Daten auch an die von uns mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten übermittelt werden. Der Käufer ist auch mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten durch Weitergabe an Kreditversicherungen und/oder Auskunfteien einverstanden. Der Käufer ist auch mit der Speicherung dieser Daten sowohl während der Geschäftsbeziehung als auch darüber hinaus einverstanden.

PPM Pure Metals GmbH